

# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

### Rundschreiben Nr. 26

Durch Rundschreiben Nr. 26 verlieren die Rundschreiben Nr. 10—19, 21—25 und die Merkblätter 12a—25a ihre Gültigkeit.

Stuttgart-N, 31. Juli 1937.  
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12.

### Betr.: Reisezahlungsmittel.

Erlaß der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung vom Juli 1937.

## An die geehrte Sektion

*Kissingen - Bad*

Die vorhandenen Reisezahlungsmittel sind beschränkt. Sofern Mitglieder nicht aus dem Kontingent der Sektion berücksichtigt werden können, müssen diese auf den normalen Weg der nicht bevorzugten Zuteilung durch eine Devisenbank oder ein Reisebüro verwiesen werden; hiezu darf keinerlei Begleitschreiben der Sektion ausgestellt werden.

Ebenso dürfen die Sektionen keine Bestätigungen über Mitgliedschaft ausstellen, da immer wieder versucht wird, auch auf Grund solcher Bestätigungen bevorzugt Reisezahlungsmittel zu erhalten. Solche Bestätigungen sind überflüssig, da die Mitglieder ohnehin ihren Mitgliedsausweis haben.

### Zuteilung für August 1937:

#### 1. Reisezahlungsmittel:

Im Vormonat etwa nicht verbrauchte Beträge können grundsätzlich nicht von den Sektionen auf spätere Monate übernommen werden.

#### Zuteilung für August 1937

R.M. 150

Laut Merkblatt Nr. 26a soll dieses Kontingent nur bei gleichzeitiger Ausgabe von Nüchtingungsgutscheinen verwendet werden.

Ueberschreitungen des Kontingentes hätten Sperre in den nächsten Monaten zur Folge.

#### 2. Empfehlungsschreiben — gelb:

Rest aus Juli:

3 Stück

Neuzuteilung:

2 Stück

Im August insgesamt verfügbar:

5 Stück

Auf allen Empfehlungen müssen die befürworteten Beträge grundsätzlich auch in Buchstaben angegeben werden. Die Ausstellung anderer empfehlender Begleitschreiben der Sektionen oder von Mitgliedschaftsbestätigungen ist grundsätzlich verboten und zieht ebenfalls Sperre der Zuweisung in den nächsten Monaten nach sich. Es ist unbedingt das Ausstellungsdatum mit der Monatsbezeichnung August einzusehen. Vorausdatierung unzulässig, ebenso Datumsänderungen!

#### 3. Nüchtingungsgutscheine — gelb (in der Regel für je angefangene R.M. 20.— des Kontingents 1 Gutschein)

Rest aus Juli:

7 Stück

Neuzuteilung (Vastschrift):

3 Stück

Im August insgesamt verfügbar:

R.M. 10 (Stück)

- A. 1. Ueber die Verwendung des Juli-Kontingents, der Empfehlungsschreiben und der Nüchtingungsgutscheine ist bis 25. August 1937 an Hand der beiliegenden Vordrucke abzurechnen. Zugleich ist der für die Gutscheine eingekommene Betrag auf unser Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Disconto-Gesellschaft Stuttgart einzuzahlen (Postcheckkonto der Bank: Stuttgart 777). Hierbei ist der Verwendungszweck auf der Zahlkarte ausdrücklich anzugeben; fehlt diese Angabe, so wird die Zahlung für Beiträge und nicht für Gutscheine verbucht.
2. Nach Einsendung der August-Abrechnung dürfen weitere Zuteilungen nicht mehr vorgenommen werden. Vielmehr muß die September-Zuweisung abgewartet werden.
3. Die eingelangten Abrechnungen dürfen nachträglich keinerlei Änderungen mehr erfahren, da sie die Grundlage für die Neuzuteilungen bilden. Zwischen Abrechnung und Neuzuteilung kann die Sektion daher keine „Empfehlungen“ mehr ausstellen, sondern solche nur vormerken.
4. „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche innerhalb des noch nicht abgerechneten Monats von Mitgliedern als unbenüht zurückgegeben werden, werden von uns gegen Einsendung der Gutscheine samt zugehöriger „Empfehlung“ umgetauscht. Der so frei werdende Betrag kann innerhalb dieses Monats noch einmal zugeteilt werden.
5. Für „Empfehlungen“ und Gutscheine, welche aus schon abgerechneten Monaten als unbenüht zurückgegeben werden, wird bei Einsendung der Gutscheine nur samt zugehöriger „Empfehlung“ Ihrem Gutscheinkonto Gutschrift erteilt. Die so nicht beanspruchten Zahlungsmittel sind verfallen und können nicht mehr anderweitig zugeteilt werden.

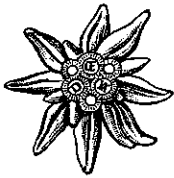
- 6) Alle verschriebenen und daher entwerteten Druckfachen sind mit der Abrechnung einzufenden, sonst erfolgt keine Gutschrift.
- 7) Vor Eingang des Gegenwertes der abgegebenen Gutscheine, der gleichzeitig mit der Abrechnung einzuzahlen ist, erfolgt keine Neuzuteilung. Gutschriften für auf Hütten eingelöste oder gemäß Punkt 5 zurückgegebene Gutscheine können von der Ueberweisung abgezogen werden.
- B. Für die Ausgabe und Verwendung der Gutscheine sind die Weisungen des beiliegenden Merkblattes 26a in allen Teilen gewissenhaft zu beachten.
- C. Für die Verteilung des Kontingents sind folgende Richtlinien gemäß den Weisungen der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung einzuhalten:
1. a) Die Knappheit der Reisezahlungsmittel wird die Sektion dazu veranlassen, sie möglichst gleichmäßig auf alle Mitglieder zu verteilen und, soweit möglich, unter den bei b) genannten Grenzen zu bleiben.
  - b) Um möglichst alle ansuchenden Mitglieder berücksichtigen zu können, sollen Zahlungsmittel nur in beschränktem Ausmaße zugewiesen werden. Je Tag dürfen daher nur etwa RM. 5.—, jedoch keineswegs mehr als RM. 10.—, empfohlen werden. Wenn auch eine Höchstgrenze von RM. 250.— je Ausreise vorgegeben ist, so sollen auf Wunsch der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung doch nicht mehr als je RM. 150.— zugeteilt werden.
  - c) A- und B-Mitglieder, Jungmänner und Angehörige der Jugendgruppen sind zunächst zu berücksichtigen; Ehefrauen, die weder A- noch B-Mitglieder sind, nur dann, wenn nach Befriedigung der zuerst Genannten noch Mittel vorhanden sind. Neueintretenden können nach Berücksichtigung älterer Mitglieder Beträge zugewiesen werden. Ferner ist zu berücksichtigen, ob Allein- oder Familien- oder Gruppenreisen vorgenommen werden, ob Daueraufenthalt (Pension) beabsichtigt ist oder Wanderungen unternommen werden.
2. Die dem D. u. O. A. B. zugeteilten Mittel gelten nur für touristische Reisezwecke für Verwandtenbesuche, Kuraufenthalt u. dergl. werden vom D. u. O. A. B. Empfehlungen nicht ausgestellt. Hiefür müssen auf anderem Wege im Sinne des Reiseverkehrsabkommens Zahlungsmittel beantragt werden.
  3. Bei Beschaffung der Zahlungsmittel ist folgender Vorgang einzuhalten:
    - a) Die Empfehlungsschreiben sind entsprechend Punkt 1 unter Beachtung des Vordruckes auszufüllen und das Nichtzutreffende zu streichen. Der befürwortete Betrag ist in Buchstaben anzugeben. Unbedingt muß für jeden Antragsteller ein gefondertes Formblatt verwendet werden, also auch für Ehefrauen und Kinder. Die Sektionen dürfen in keinem Falle den Mitgliedern außer den zugelassenen gelben Empfehlungen allgemein gehaltene Empfehlungsbriefe oder Mitgliedschaftsbestätigungen ausstellen, wie dies leider von mehreren Sektionen geschah. Solche Schreiben stellen einen Versuch zur Ueberschreitung des Sektionkontingents dar und wurden seitens der Reichsbankhauptstelle mit Recht nicht anerkannt. Die Banken und Reisebüros sind nicht berechtigt, andere Empfehlungsblätter als die vom Hauptauschuß ausgegebenen anzuerkennen.
    - b) Ausgabestellen für Zahlungsmittel sind Reisebüros und zum Devisenverkehr zugelassene Banken, nicht der Hauptauschuß. Oesterreichische Sektionen müssen die von ihnen ausgestellten „Empfehlungen“ und Gutscheine über den Verwaltungsausschuß dem Mitgliede zuleiten, damit die Gutscheine vom B. A. verrechnet werden können.
    - c) Bei den unter 3 b) bezeichneten Stellen sind bei der Antragstellung vorzulegen: 1. Reisepaß, 2. Empfehlungsschreiben des Hauptauschusses, 3. gültige Mitgliedskarte. — Die Nachsendung von Reisezahlungsmitteln nach Oesterreich ist nur für den 2. oder 3. Monat ununterbrochenen Aufenthaltes möglich, für den 1. Monat nur mit besonderer Genehmigung der Devisenstelle in Sonderfällen.
    - d) Bei der Zuteilung seitens der unter 3 b) genannten Stellen muß mit einer Bearbeitungsfrist von etwa 1—2 Wochen gerechnet werden.
    - e) Wenn Reiseschecks nicht binnen zwei Monaten nach Ausstellung (früher 1 Monat) eingelöst werden, so müssen sie der Reichsbank angeboten werden. (R. E. 39/37 d. R. St. für Dev.-Bew. vom 3. 4. 1937).
    - f) Von den während der Oesterreich-Reise nicht verbrauchten Reisezahlungsmitteln dürfen höchstens Sch. 50.— in das Deutsche Reich verbracht werden. Dieser Betrag muß aber binnen 3 Tagen einer Bank angeboten werden. Der übrige nichtverbrauchte Betrag muß auf das Postcheckkonto Wien Nr. 999, lautend auf „Oesterreichische Postsparkasse, deutscher Reiseverkehr“ einbezahlt werden, worauf dem Reisenden der Gegenwert in Reichsmark über das Berliner Konto der Oesterreichischen Postsparkasse ausbezahlt wird.
    - g) Es ist in jeder Hinsicht unzulässig, daß Mitglieder bei Hüttenpächtern oder anderswo Schillinge leihen. Mitglied und Verleiher machen sich eines Vergehens gegen die Devisenvorschriften schuldig. Wir bitten, die Mitglieder und Hüttenpächter eingehend hiervon in Kenntnis zu setzen.
  4. Die Verteilung des Kontingents innerhalb der Höchstgrenze von RM. 150.— ist ausschließlich Sache des D. u. O. A. B. und seiner Sektionen. Anderen Stellen steht eine Einflußnahme auf die Verteilung des Kontingents nicht zu.
- D. Die Mitnahme von Hartgeld innerhalb der Freigrenze (derzeit RM. 10.— im Monat) wird durch diese Einrichtung nicht berührt, wodurch z. B. auch der Wochenendverkehr ohne weiteres möglich ist. (Ausnahme nur für Grenzbewohner. Vgl. Mitteilungen 1937, Heft 5). Mit dem Einwechseln dieses Betrages in Oesterreich ist jedoch erheblicher Kursverlust verbunden, so daß empfohlen wird, den Geldwechsel bereits im Reich gegen Paß-Eintrag vorzunehmen. Sämtliche oesterreichischen Fahrkarten, auch ermäßigte, können und sollen bereits im Reich gelöst werden.

Mit deutschem Bergsteigergruß

Verwaltungsausschuß des D. u. O. A. B.

gez.: Dr. F. Weiß.

Beilagen: Merkblatt 26a.  
2 Abrechnungen,  
Empfehlungsschreiben,  
Rüchtigungsgutscheine,  
Bestätigungskarte.



# Deutscher und Oesterreichischer Alpenverein

## Verwaltungsausschuß

Stuttgart-N, 31. Juli 1937.  
Kriegsbergstr. 30/II, Ruf 255 12

### Merkblatt 26a zur Verwendung der Nüchtigungsgutscheine

Betr.: Reisezahlungsmittel, Beilage zu Rundschreiben Nr. 26.

Die Merkblätter 12a bis 25a sind gegenstandslos und können weggelegt werden.

Um die verfügbaren österreichischen Zahlungsmittel zu strecken und um vor allem zu bewirken, daß diese tatsächlich dorthin kommen, wo sie nach den Wünschen der Reichsregierung und der Vereinsleitung hinfließen sollen, hat der Verwaltungsausschuß von der Reichsstelle für Devisenbewirtschaftung mit Dev. A 5/50 189/36 vom 15. Oktober 1936 und mit Dev. A. 5/6906/37 vom 3. März 1937 die Ermächtigung erhalten, die Ausgabe von Empfehlungsschreiben für die Zuteilung von österreichischen Schillingen davon abhängig zu machen, daß eine bestimmte Anzahl von Nüchtigungen auf Schutzhütten des D. u. O. A. B. erfolgt. Praktisch ist dies nur dadurch möglich, daß diese Nüchtigungen im voraus in Reichsmark bezahlt werden; hieraus ergeben sich für das Mitglied wieder anderweitige Vorteile.

Die seit Februar zur Ausgabe gelangenden gelben Gutscheine gelten bis 15. 10. 1937.

Rote Gutscheine werden nicht mehr umgetauscht oder gutgeschrieben.

Die auf den Hütten vereinnahmten Gutscheine sollen dem B. A. laufend, geordnet und gebündelt, eingesandt werden, damit die Endabrechnung reibungslos vor sich gehen kann.

Vorgang:

1. Der B. A. gibt Nüchtigungsgutscheine aus, die in zwei Abriffe im Werte von je Sch. 1.— unterteilt sind, und die bei Nüchtigung auf den außerhalb des deutschen Bährungsgebietes gelegenen Schutzhütten reichsdeutscher Sektionen mit dem Werte von zweimal Sch. 1.— in Zahlung genommen werden. Diese Gutscheine gelten nur auf den Hütten reichsdeutscher Sektionen und dürfen nur an devisenrechtlich reichsdeutsche Inländer ausgegeben werden. Die Gutscheine können im Durchschreibeverfahren ausgestellt werden.
2. Dementsprechend erhält jede reichsdeutsche Sektion für je angefangene RM. 20.— ihres Kontingents einen Doppelgutschein zur Weitergabe und wird hierfür mit je RM. 1.— belastet.
3. Für die Zuteilung der Gutscheine gelten folgende Bestimmungen:
  - a) Die Gutscheine sollen von jedem Bezieher einer „Empfehlung“ erworben werden. Dieser Erwerb erstreckt sich auch auf Ehefrauen und Kinder, für die eine „Empfehlung“ ausgestellt wird. Dabei gilt als Richtlinie, daß für je angefangene RM. 20.— an Reisezahlungsmitteln ein Doppel-Gutschein im Werte von Sch. 2.— = RM. 1.— erworben werden soll. Darüber hinaus können Mitglieder auf Wunsch weitere Gutscheine erhalten bis zu einem Stück auf je RM. 10.— Reisezahlungsmittel. Die Ermächtigung hierzu wurde von der Reichsstelle für Devisen-Bewirtschaftung auf Anregung zahlreicher Sektionen und des B. A. erteilt. Ausgabe von halben Gutscheinen ist in keinem Falle gestattet.
  - b) Zur Vermeidung von unbilligen Härten und in der Voraussetzung, daß die Verwendung der empfohlenen Reisezahlungsmittel für bergsteigerische Zwecke auch ohne Nüchtigungsgutscheine sichergestellt ist, muß ein Nüchtigungsgutschein dann nicht bezogen werden, wenn für ein Mitglied je Monat nicht mehr als RM. 25.— empfohlen werden. Diesen frei werdenden Gutschein nimmt der B. A. auf Wunsch zurück. Er darf innerhalb der Sektion aber auch an andere Mitglieder (aber nur im Zusammenhang mit dem Besitz von Reisedevisen) ausgefolgt werden.
  - c) Zur Vermeidung von Härten wird den Sektionen außerdem gestattet, einen Ausgleich von Gutscheinen unter den eigenen Sektionsmitgliedern vorzunehmen und auf der einen Seite Sektionsmitgliedern um so viel Nüchtigungsgutscheine weniger als vorgeschrieben zuzuteilen, als andere Mitglieder mehr Gutscheine in Anspruch nehmen wollen. Dieser Ausgleich ist nur der Sektion, nicht aber den Mitgliedern, erlaubt; daher müssen die Gutscheine von der Sektion ausgefüllt werden.

- d) Um den Wünschen zahlreicher Sektionen entgegenzukommen, ist der B.A. bereit, auf Antrag Mehrzuteilung von Gutscheinen gemäß 3a vorzunehmen, wogegen solche Sektionen, bei denen der Absatz der Gutscheine auf besondere Schwierigkeiten stößt, weniger Gutscheine ausgeben müssen. Abrechnung der letzteren erfolgt gleichzeitig mit der Monats-Abrechnung.
- e) Die Gutscheine müssen auf den Namen des von der Sektion zur Devisenzuteilung empfohlenen Mitgliedes oder dessen Ehefrau oder dessen Kinder lauten. Sie sind von der Sektion mit Namen des Inhabers und mit dem Stempel und der Unterschrift des Sektionsbevollmächtigten zu versehen, sind nicht übertragbar und verlieren ihre Gültigkeit an dem auf dem Gutschein vermerkten Tage. Der kleine Abriß (Talon) mit dem Ausdruck „Gut für 1.— RM.“ verbleibt zu Kontrollzwecken bei der Sektion und wird dem Mitglied nicht ausgefolgt.

Der Gutschein muß vom Mitglied möglichst gleich bei Empfangnahme eigenhändig unterschrieben werden. Nicht vom Mitglied unterschriebene Gutscheine werden von den Hüttenpächtern nicht angenommen.

Die hüttenbesitzenden Sektionen mögen ihre Hüttenwirte dringend anweisen, Gutscheine ohne persönliche Namensfertigung des Mitgliedes nicht anzunehmen, da sie bei der Abrechnung nicht anerkannt werden.

Die ausstellende Sektion darf dem Mitgliede jene Unkosten berechnen, die ihr aus der Ausstellung, Ausfolgung und Verrechnung dieser Gutscheine entstehen. Ein darüber hinausgehender Zuschlag ist unerwünscht und wäre zudem umsatzsteuerpflichtig.

4. a) Die Sektion wird für jeden ihr zugetommenen Doppelgutschein mit RM. 1.— belastet. Diesen Betrag hat sie bis zum 25. 8. 1937 zugleich mit dem Bericht über die Verwendung des Reisekontingents an die Gesamtvereinskasse abzuliefern. Zwei Formblätter für diese Abrechnung liegen bei. Die Zahlung dieser Gutscheine an den B.A. erfolgt, wie üblich, auf das Konto Nr. 21 500 bei der Deutschen Bank und Diskonto-Gesellschaft Stuttgart, jedoch ist der Verwendungszweck ausdrücklich auf der Zahlkarte zu vermerken. Zahlungen ohne Vermerk werden auf Beitragskonto verbucht.
- b) Zurückgenommen werden nur so viele nicht ausgegebene Gutscheine, als auf je volle nicht beanspruchte RM. 20.— des Reisekontingents entfallen. Hieron sind ausgenommen die Gutscheine, die lt. 3b und 3d nicht abgenommen wurden. Nicht benützte Gutscheine verfallen, abgesehen von folgenden Ausnahmen, in denen der Gegenwert der Gutscheine vom B.A. ersetzt wird:
- c) Die Reise kann nicht angetreten werden. In diesem Fall ist außer den Nüchtigungsgutscheinen auch die nicht ausgenutzte Empfehlung an uns einzulösen. Wird die Empfehlung von der Bank nicht mehr herausgegeben, so ist uns statt dessen eine Bestätigung der Bank vorzulegen, aus der hervorgeht, daß die Reisezahlungsmittel an die Bank zurückgegeben wurden.
- d) Das Mitglied ist durch in seiner Person liegende unverschuldete Umstände (Krankheit, Unfall usw.) verhindert, die schon angetretene Reise durchzuführen oder zu beenden. In diesem Fall ersetzen wir den Wert der uns eingesandten Gutscheine, ohne daß die Empfehlung vorgelegt werden muß dann, wenn diese Umstände glaubhaft dargetan werden.
5. Die Gutscheine werden auf jeder Hütte einer reichsdeutschen Sektion außerhalb des reichsdeutschen Währungsgebietes, in welcher genächtigt wird, bei der Zahlung der Nüchtigungsgebühren an Zahlungsstatt genommen. Die Mehrkosten der Nüchtigung sind bar zu bezahlen; Wenigertkosten werden auf keinen Fall rückvergütet.
6. Die Nüchtigungsgutscheine dürfen auch auf sektioneigenen, in Oesterreich gelegenen, Schutthütten reichsdeutscher Sektionen an Zahlungsstatt angenommen werden. Sollte sich hieraus eine Verwendung der Gutscheine ergeben, die nicht im Einklang steht mit den Weisungen dieses Merkblattes, so wird die weitere Zuteilung von Reisezahlungsmitteln der betreffenden Sektion unverzüglich gesperrt.
7. Die hüttenbesitzende Sektion erhält vom Verwaltungsausschuß nach Ablauf der Geltungsdauer der Gutscheinreihe für jeden eingelösten Gutschein RM. —.50, für jeden Doppelgutschein RM. 1.— rückvergütet, gegen Einlieferung des ordnungsgemäß ausgefüllten Gutscheines an den B.A. Diese auf den Hütten eingelösten Gutscheine werden der Sektion zunächst auf Gutscheinkonto gutgeschrieben.
8. Die Verwendung der Gutscheine wird vom B.A. streng überwacht. Insbesondere ist jede Uebertragung oder der Versuch einer Bezahlung anderer Schuldigkeiten durch diesen Gutschein devisenrechtlich und strafrechtlich verboten und hätte den unverzüglichen Ausschluß des betreffenden Mitgliedes zur Folge. Die Hüttenwirte sind von den hüttenbesitzenden Sektionen strengstens anzuweisen und zu überwachen.
9. Diese Hütten Gutscheine können nur in Verbindung mit „Empfehlungen“ ausgestellt werden und dürfen jenen Mitgliedern, die nur unter Inanspruchnahme der Freigrenze (RM. 10.— = Sch. 20.—) nach Oesterreich reisen, nicht verabfolgt werden.

Verwaltungsausschuß des D. u. Oe. A.B.

gez.: Dr. F. Weiß.